

## Beschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teilbereiche der Stadt Barntrup, Kreis Lippe, wird aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Bau der Bundesstraße B 66n und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 bis 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das

### ***Flurbereinigungsverfahren Barntrup***

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### Regierungsbezirk Detmold

#### Kreis Lippe

#### Stadt Barntrup

#### **Gemarkung Barntrup**

Flur 10                      Flurstücke 7, 9 – 11, 107, 108, 110, 119, 120, 144, 145, 148 – 167, 169, 171, 172, 176, 177, 179, 190, 194 – 196, 202, 217, 232 – 234, 279, 295, 298 305, 308, 310, 311, 323 – 334, 341, 342, 367 – 372, 401 – 403, 410, 412, 417, 419, 420, 435, 436, 440 – 442, 444, 446, 451, 463, 467 und 473

Flur 11                      Flurstücke 20 und 21

Flur 18                      Flurstücke 67, 69, 74 und 82 – 84

Flur 19                      Flurstücke 11, 15, 16, 18, 24, 29 – 33, 36, 37, 41, 43, 45, 60, 62 – 64, 66, 68 und 70

#### **Gemarkung Selbeck**

Flur 2                        Flurstücke 46, 49, 58, 61 und 113 - 121

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

**ca. 191 ha.**

3. Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte liegen für die Beteiligten 2 Wochen lang bei der

**Stadtverwaltung Barntrup  
Zimmer 15  
Mittelstr. 38  
32683 Barntrup**

und bei der

**Bezirksregierung Detmold  
Zimmer D 222  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold**

zur Einsichtnahme aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten, der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

***Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Barntrup***

mit dem Sitz in Barntrup. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

**Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr. 15  
32756 Detmold**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so

kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange – insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege – nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

- 6.5 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 und 6.3 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden - § 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353).

Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

- 6.6 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

## Gründe

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Barntrup und seine Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet, die Offenlegung der Pläne erfolgte vom 20.11. -19.12.2006. Die abschließende Entscheidung wird voraussichtlich bis Ende 2009 getroffen.

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Bielefeld, beabsichtigt im Jahr 2010 mit dem Bau der Trasse der Bundesstraße 66n (Ortsumgehung Barntrup) mit einer Länge von 5,9 km zu beginnen. Für einen Teilbereich dieser Baumaßnahme im südwestlichen Viertel der geplanten Trasse zur Länge von 1,1 km wird mit diesem Beschluss die Flurbereinigung angeordnet. In dem hierfür festgestellten Flurbereinigungsgebiet kommt es zu zahlreichen An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen. Außerdem wird Land in erheblichem Umfang benötigt, und zwar für insgesamt ca. 2,9 ha für die Trasse und die Nebenanlagen sowie 6,9 ha für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, d.h. insgesamt ca. 9,8 ha Fläche.

Die Bezirksregierung Detmold als Enteignungsbehörde hat mit Schreiben vom 25.09.2007 bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) beantragt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß den §§ 87 ff FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landesverlustes durch eine einlageorientierte Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen des Unternehmensträgers auszugleichen. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerungen ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus der Topographie, den vorhandenen Verkehrsanlagen und bebauten Flächen ergebenden Zwänge sowie, aus vermessungstechnischen Erwägungen so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Neuordnung in dem Teilbereich der Trasse der Ortsumgehung Barntrup möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits auch nicht mehr Grundstücke als unumgänglich einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in einer von der Bezirksregierung Detmold am 16.06.2009 abgehaltenen Versammlung über Ziele und Durchführung des Flurbe-

reinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Auf den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung, die gesetzlichen Sondervorschriften und über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten ist dabei ausdrücklich hingewiesen worden.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Organisationen und Behörden einschließlich der nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) anerkannten Verbände haben sich mit der Flurbereinigung einverstanden erklärt oder keine Bedenken erhoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Klage bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

erhoben werden.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Detmold zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, dass die Klage gegen ihn keine aufschiebende Wirkung hat.

### **G r ü n d e**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl im öffentlichen Interesse als auch

im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten dringend geboten. Das Straßenbauvorhaben wird dem vordringlichen Bedarf zugerechnet.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dementsprechend sofort vollziehbar sein, so dass auch ein zeitnahe Baubeginn zu erwarten ist.

Da vor dem Beginn der Baumaßnahmen die Wertermittlung im Rahmen der Flurbereinigung erfolgt sein muss, können Verzögerungen des Unternehmens durch die Flurbereinigung nur vermieden werden, wenn der Einleitungsbeschluss sofort vollziehbar ist. Das dringende öffentliche Interesse an einer zügigen Durchführung des Vorhabens, welches auch durch die Einstufung als „vordringlicher Bedarf“ gegeben ist, lässt sich nur gewährleisten, wenn die erforderlichen

weiteren Verfahrenshandlungen, wie die örtliche Durchführung der Bodenbewertung, die nur außerhalb der Vegetationszeit durchgeführt werden kann, auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses schnellstmöglich vorgenommen werden. Um auszuschließen, dass die Flurbereinigungsbehörde und die Teilnehmergemeinschaft gehindert sind, weitere Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, ist die Vollziehungsanordnung unter den gegebenen Umständen unentbehrlich.

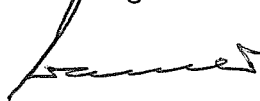
Aus den vorgenannten Gründen treten die privaten Interessen etwaiger Rechtsbehelfsführer gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Fortführung des Verfahrens in den Hintergrund.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

zu stellen.

Im Auftrag



(Cramer)